

Stadt Willebadessen -Der Bürgermeister-

7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Willebadessen

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Willebadessen hat in seiner Sitzung am 30.09.2021 beschlossen, das Verfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Willebadessen einzuleiten.

Des Weiteren hat der Rat der Stadt Willebadessen in seiner Sitzung am 03.02.2022 beschlossen, den Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Willebadessen gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen.

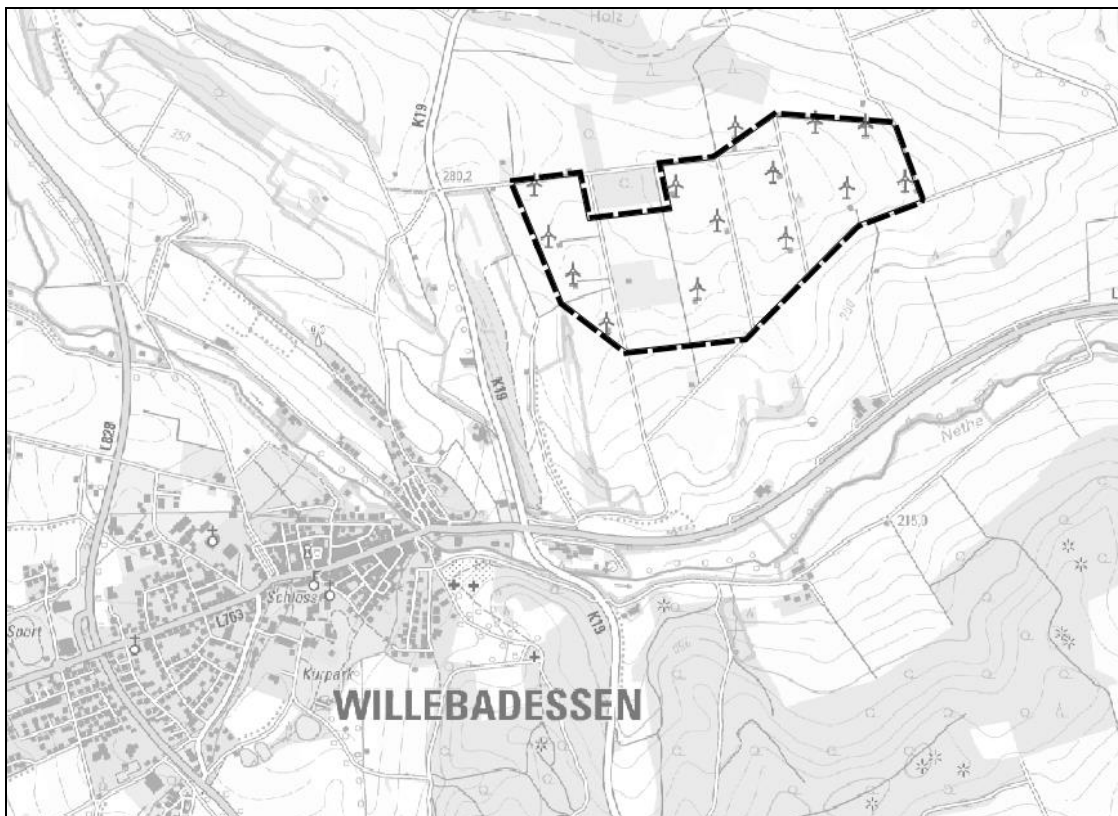
Gegenstand der Planung:

Gegenstand der Planänderung ist es, innerhalb der Konzentrationszone für Windkraftanlagen die vierzehn Altanlagen durch sechs neue Windenergieanlagen zu ersetzen. Es befinden sich derzeit drei Windenergieanlagen im Bau, zu deren Gunsten der Altanlagenbestand in der Konzentrationszone zurückgebaut wird (Repowering). Drei weitere Windenergieanlagen sind in Planung.

Um die Planungen abzusichern, soll im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung statt der „Konzentrationszone für Windkraftanlagen“ entsprechend der städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Willebadessen ein Sonderbaugebiet mit der Zweckbestimmung „Sonderbaufläche Windenergie Willebadessen“ dargestellt werden.

Geltungsbereich der Planung:

Das Plangebiet befindet sich im überwiegend landwirtschaftlich geprägten Bereich nordöstlich der Ortslage Willebadessen, östlich der Kreisstraße K19, nördlich der Landstraße L 763 und ist deckungsgleich mit der vorhandenen Konzentrationszone für Windkraftanlagen.



Der ca. 54 ha große Geltungsbereich ist Teil der Gemarkung Willebadessen, Flur 16 mit den Flurstücken 3 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 19 tlw., 20 tlw., 21 tlw., 22 bis 28, 37 bis 41, 42 tlw., 43 tlw., 44 tlw., 46 tlw., 47 tlw., 56, 57, 210, 449 tlw., 453 tlw., 455 tlw., 482, 483, 484 tlw., 485 und Flur 17 mit den Flurstücken 2 bis 6 jeweils tlw., 7 bis 13, 19 tlw., 20 bis 29, 31, 32, 33, 80, 81.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.



Umweltinformationen:

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Willebadessen führt zu folgenden Auswirkungen auf den Umweltzustand und die Umweltmerkmale folgender Schutzgüter:

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Ziele der Raumordnung, Bauleitplanung	belastungsfreier Bereich: Das Vorhaben wird in den Bewertungsrahmen hinsichtlich der Ziele der Raumordnung/Bauleitplanung in den belastungsfreien Bereich eingeordnet. Das Vorhaben steht mit den Zielvorgaben in Einklang. Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 19.10.2021 die landesplanerische Zustimmung zur Umwandlung der Fläche für die Landwirtschaft mit der überlagernden Darstellung Konzentrationszone für Windkraftanlagen, in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sonderbaufläche Windenergie Willebadessen“ erteilt.	nein
Schutzgebiete	Vorsorgebereich: geschützte Landschaftsbestandteile, Schutzobjekte oder bedeutsame Elemente des Biotopverbundsystems sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen; Beeinträchtigungen während des Baus lassen sich durch umsichtige Arbeitsweise vermeiden.	nein
NATURA 2000-Gebiete	Vorsorgebereich: Das Vorhaben liegt außerhalb der umliegenden, bzw. angrenzenden NATURA 2000-Gebiete, so dass bei Berücksichtigung der in Bioplan (2019c) genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen auftreten.	nein
Ziele Landschaftsschutz, Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht	Förderbereich: Ziele des Landschaftsschutzes oder Pläne des Wasser- oder Abfallrechtes sind nicht betroffen; Für die Lärmschutzplanung (Eisenbahn) sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Das Vorhaben begünstigt das Klimaschutzkonzept und die Luftreinhaltepläne der Stadt Willebadessen.	nein
Mensch	Vorsorgebereich: Das Plangebiet wird durch den Menschen seit jeher intensiv genutzt und ist vorbelastet (Windenergie). Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Für die Bevölkerung als Ganzes sind keine erheblichen Belästigungen oder Beeinträchtigungen für die Gesundheit oder Erholungsnutzung anzunehmen. Erhebliche Auswirkungen können durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	nein
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Belastungsbereich: Durch die Planung in einem stark vorbelasteten Umfeld, ist ein Auftreten planungsrelevanter Arten unwahrscheinlich, jedoch für einzelne Arten nicht ausgeschlossen. Für den Rotmilan sind Vermeidungsmaßnahmen in Form von Ablenkflächen bereitzustellen. Ein Großteil der Auswirkungen werden durch einfache Vorsorgemaßnahmen (Bauzeitenregelungen, ökol. Begleitmaßnahmen, etc.) auf ein unerhebliches Maß reduziert. Im Falle einer Projektumsetzung während der Brutzeit müssen für die Arten Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel	nein

	Ausgleichsmaßnahmen bereitgestellt werden.	
Eingriffe in den Naturhaushalt (biol. Vielfalt, Fläche)	Belastungsbereich: erhebliche Beeinträchtigung d. Schutzgutes durch die flächenhaften Eingriffe i.S.d. BNatSchG mit Verpflichtung zur Kompensation, jedoch zulässiger Eingriff.	nein
Boden	II Belastungsbereich: Böden in dem Bereich sind bereits durch die intensive Landwirtschaft vorbelastet, dennoch teilweise erhebliche Beeinträchtigung d. Schutzgutes i.S.d. BNatSchG mit Verpflichtung zur Kompensation (Versiegelung und Teilversiegelung), jedoch zulässiger Eingriff.	nein
Fläche	Belastungsbereich: Es werden große Flächenbereiche für ca. 25 Jahre der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die Flächen sind vorbelastet und können nach dem Rückbau der WEA ihre Funktion und ihr Potential zur Nutzung wieder aufnehmen. Durch das Repowering werden zudem auch Flächen in einer vergleichbaren Größenordnung bereits wieder entsiegelt.	nein
Wasser	Vorsorgebereich: Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden durch die Planung nicht vorbereitet. Erhebliche hydromorphologische Veränderungen, Veränderungen von Quantität oder Qualität des Wassers sind nicht zu erwarten. Auswirkungen werden durch Vorsorgemaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert.	nein
Luft und Klima	Förderbereich: Erhebliche negative Auswirkungen sind für das Schutzgut Klima und Luft durch die Änderung nicht zu erwarten. Die mikroklimatischen Effekte wirken sich nicht signifikant in Bezug auf das (Gesamt-)Stadtklima und klimawandelbedingte Zunahmen von Hitzetagen oder jahreszeitliche Verschiebungen oder Extremwetter aus. Bei Umsetzung können positive Effekte in Bezug auf die Klimaschutzziele der Landesregierung und für die Förderung regenerativer Energieformen auf dem Stadtgebiet erzielt werden. Die Planung leistet einen Beitrag zur Verminderung von CO ₂ -Emissionen und zur Verminderung des Klimawandels.	nein
Landschaft	Belastungsbereich: Durch die Planung innerhalb der vorhandenen Windenergie-Konzentrationszone wird ein durch WEA überformter Bereich genutzt. Aufgrund der Lage und der umliegenden Strukturen werden die Auswirkungen räumlich größtenteils auf Landschaftsbildeinheiten geringer bis mittlerer Wertigkeiten beschränkt sein. Höherwertige Bereiche umfassen häufig auch Waldflächen, welche über eine natürliche Sichtverschattung verfügen. Die Erholungsnutzung wird durch die Planung nur unwesentlich beeinflusst, da durch das Repowering der bestehende Windpark modernisiert aber nicht weiter ausgedehnt wird.	nein

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Vorsorgebereich: Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind im vorliegenden Fall aufgrund der Vorbelastung sehr gering. Schutzwürdige Objekte sind nicht substantiell betroffen. Sensorielle Auswirkungen erreichen nicht die Erheblichkeitschwelle i.S. des Denkmalschutzes (z.B. denkmalrechtliche Erlaubnispflicht). Beeinträchtigungen von Zufalls-Bodenfunden kann durch entsprechende Baustopp-Regelungen vorgebäugt werden.	nein
Wechselwirkungen / Kumulative Effekte	belastungsfreier Bereich: Die Wechselwirkungen und kumulativen Effekte führen nicht zu zusätzlichen erheblichen negativen Effekten, welche über das Niveau der Bewertung der einzelnen Schutzgüter hinausgehen und zusätzliche Vorsorge- oder Kompensationserfordernisse hervorrufen. Enge Verknüpfungen weisen die Schutzgüter, Wasser, Boden, Fläche sowie Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt auf.	nein

Es liegen folgende wesentlich umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vor:

- Natur-, Arten- und Landschaftsschutz = Kreis Höxter
- Denkmalschutz = LWL Denkmalpflege
- Archäologie = LWL Archäologie für Westfalen
- Kampfmittel = Stadt Willebadessen
- Flächenverbrauch durch Ausgleich = Landwirtschaftskammer NRW
- Luftsicherheit = Bundeswehr, Deutsche Flugsicherung, Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 7. Änderung Flächennutzungsplanes im Stadtteil Willebadessen bestehend aus Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden wesentlich umweltbezogenen Stellungnahmen wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

14.02.2022 bis einschließlich 25.03.2022

bei der Stadtverwaltung Willebadessen, Rathaus in Peckelsheim, Abdinghofweg 1, Fachbereich Bauen und Planen, 34439 Willebadessen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Sollte es pandemiebedingt zu einer Schließung der Stadtverwaltung kommen, werden die Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Planunterlagen Einsicht nehmen möchten, um telefonische Terminvereinbarung unter 05644/88-0 gebeten.

Die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet eingestellt:
<https://www.willebadessen.de/de/buergerservice/bauen-wohnen/FNP-offene-Verfahren.php>

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und Stellungnahmen zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Willebadessen abgeben.

Hinweise:

Gem. § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Gem. § 3 Abs. 3 BauGB ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Willebadessen, den 03.02.2022

gez. Norbert Hofnagel